

Schluss, man dürfe sie sich „nicht als eine abgeschlossene, einheitliche, streng patrilineare und agnatische Dynastie vorstellen, sondern bestenfalls als einen losen cognatischen Verband, dessen genealogischer Zusammenhang nicht rekonstruierbar ist“ (S. 180). – Die Analyse der ältesten angelsächsischen Rechtstexte durch Daniela FRUSCIONE, *Zur Familie im 7. Jahrhundert im Spannungsfeld von verfassungsgeschichtlicher Konstruktion und kentischen Quellen* (S. 195–221), läuft darauf hinaus, dass neben der Blutsverwandtschaft auch andere Formen von sozialer Bindung (wie Nachbarschaft, Kriegerverbände) virulent waren. – Catherine CUBITT, *Personal names, identity and family in Benedictine Reform England* (S. 223–242), rückt Bischof Wulfstan II. von Worcester (1062–1095) ins Zentrum einer Studie über das in der Namentgebung zum Ausdruck gebrachte Familienbewusstsein einer geistlichen Elite. – Gerhard LUBICH, *Verwandte, Freunde und Verschwägerter – „ottonische Neuanfänge“?* (S. 243–261), steuert eine Untersuchung über Verwandtschaftsterminologie und Heiratsverhalten im 9. und 10. Jh. bei, die ihn dazu führt, in dieser Hinsicht eine Zäsur zwischen Karolinger- und Ottonenzeit abzulehnen (vgl. bereits DA 64, 727 ff.). – Laurence LELEU, *Per omnia patris ingressus vestigia, nomine, moribus et vita – Parenté, homonymie et ressemblance dans les sources narratives ottoniennes vers l’an mille* (S. 263–288), zitiert im Titel Worte der *Fundatio monasterii Brunwilarensis* (c. 5, MGH SS 14 S. 127) über Otto II., entfaltet dann aber an den Namen Heinrich und Mathilde (nach der *Vita Mathildis posterior*, MGH SS rer. Germ. 66) sowie Boleslaw (nach Thietmar, MGH SS rer. Germ. N. S. 9) die zeitgenössische Vorstellung von einem Einklang zwischen Gleichnamigkeit und Wesensart. – Hans-Werner GOETZ, „Verwandtschaft“ um 1000: ein solidarisches Netzwerk? (S. 289–302), widmet sich der Diskrepanz zwischen dem allseits anerkannten Gebot der Solidarität unter Verwandten (auch weitläufigeren) und der Realität häufiger, in den Quellen meist missbilligter Konflikte, worin er indes keinen Bedeutungsverlust der Familie an sich erblicken möchte. – In ihrer „Conclusion“ (S. 303–313) bietet Constance Brittain BOUCHARD einen systematisierenden Rückblick auf die einzelnen Beiträge. Leider fehlt ein Register. R. S.

-----

Andreas Büttner, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich*, 2 Bde. (Mittelalter-Forschungen 35,1–2) Ostfildern 2012, Thorbecke, XIV bzw. X u. 878 S., 10 Abb., ISBN 978-3-7995-4287-6, EUR 89. – Dass die Heidelberger Diss. in zwei Bänden erscheint, ihr Inhaltsverzeichnis acht und ihr Quellen- und Literaturverzeichnis 55 Seiten umfasst, vermittelt einen ersten Eindruck von der Ausführlichkeit der Darstellung, die einer kontinuierlichen Lektüre zwar eher hinderlich ist, ihre Ursache aber in einer überzeugenden, sorgfältigen und methodisch gut begründeten Quellen- und Literatuarbeit findet. Der Begriff „Herrschererhebung“ umfasst „eine Vielzahl von Akten, die mit dem Herrschaftsantritt verbunden sind“ (S. 5), also neben der Wahl mit Wahleid, Stimmabgabe, Kürspruch und Altarsetzung sowie der Weihe mit Salbung, Krönung und Thronsetzung auch